



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, Postfach,
3001 Bern.

Datum der Stellungnahme:

26. September 2025.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Thomas Egger, Direktor / 031 382 10 10 / info@sab.ch .

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweiz ist auf gute Beziehungen zur Europäischen Union angewiesen. Ebenso hat die EU ein grosses Interesse an guten Beziehungen zur Schweiz, liegt die Schweiz doch mitten in Europa und ist nicht nur ein wichtiger Handelspartner, sondern u.a. auch eine Verkehrsdrehscheibe, Stromlieferant, Energietransitkorridor, Standort qualitativ hochstehender Forschungseinrichtungen usw. Schweizer Partner werden in europäischen Programmen sehr geschätzt. Die Schweiz pflegt einen intensiven und konstruktiven Austausch mit den europäischen Partnern im Rahmen zahlreicher Gefässe wie z.B. die spezifisch für die Berggebiete und ländlichen Räume wichtige Makroregionale Strategie für den Alpenraum EUSALP, die Alpenkonvention, das Raumbewachungsprogramm ESPON und die Interreg-Programme.

Der bilaterale Weg hat sich bewährt und muss weiterentwickelt werden. Die Schweiz kann dabei aufgrund ihrer zentralen Stellung in Europa aus einer starken Verhandlungsposition heraus agieren und mit der EU auf gleicher Augenhöhe verhandeln. Mit dem sogenannten Institutionellen Rahmenabkommen war die Diskussion mit der EU in eine Sackgasse geraten. Der Abbruch der Verhandlungen im Jahr 2021 war richtig. Dies zeigt sich nun auch im vorliegenden Verhandlungsergebnis. Bereits das Common understanding von Ende 2023 war ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem institutionellen Rahmenabkommen. Die meisten Punkte des Common understanding sind mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis erfüllt oder wurden sogar zu Gunsten der Schweiz übertroffen.

Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis vermag die derzeitige Blockade im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU zu überwinden und auf eine stabile Basis zu stellen. Zudem kann die Schweiz wieder als vollwertiger Partner an wichtigen EU-Programmen wie insbesondere Horizon Europe und Erasmus+ teilnehmen. Die Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU ist volkswirtschaftlich von Bedeutung, während auf der anderen Seite ein weiterer Stillstand oder gar Rückschritt auch zu volkswirtschaftlichen Einbussen führen würde (vgl. Ecoplan-Studie), von dem auch viele Branchen in den Berggebieten und ländlichen Räumen betroffen wären. **In diesem Sinne unterstützt die SAB grundsätzlich die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU.**

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU darf aber nicht zu neuen Benachteiligungen für die Schweiz und insbesondere die Berggebiete und ländlichen Räume führen. Wir werden dazu in der Stellungnahme verschiedene kritische Punkte aufwerfen. Als besonders kritisch erachten wir die hohen Kosten, welche für die Schweiz anfallen sowie das vorgeschlagene Stromabkommen. Die Umsetzung des gesamten Paketes ist für die Schweiz mit jährlichen Kosten von rund 1,4 Mrd. Fr. verbunden. Der Bundesrat zeigt in der Vernehmlassung nicht auf, wie er diese zusätzlichen Kosten finanzieren will. Für die SAB ist es nicht akzeptabel, dass wegen dieser zusätzlichen Kosten erneut Sparprogramme geschnürt werden müssten, die dann wieder zu Lasten bestehender Massnahmen im Inland gehen (wie z.B. Regionalverkehr, Tourismus, Regionalentwicklung, Landwirtschaft usw.). **Die SAB**

fordert den Bundesrat auf, aufzuzeigen wie er die zusätzlichen Kosten von jährlich 1,4 Mrd. Fr. finanzieren will. Aus Sicht der SAB müssen die Kosten vor allem durch jene gedeckt werden, welche von den bilateralen Beziehungen zur EU profitieren.

Aus Sicht der SAB ist das vorgeschlagene Stromabkommen problematisch. Die SAB steht der vollständigen Öffnung des inländischen Strommarktes kritisch gegenüber. Die neu vorgeschlagenen Regeln für eine abgesicherte Grundversorgung stellen eine Schwächung gegenüber den heute bestehenden Regeln zur Grundversorgung dar. Der Zwang zur Entflechtung von Swissgrid und ca. 17 Verteilnetzbetreibern stellt einen Eingriff in die kantonalen und kommunalen Kompetenzen dar. Für uns wichtige Punkte wie der Heimfall, die Konzessionsvergabe und der Wasserzins werden im Abkommen nicht erwähnt. Der Bundesrat stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Nichterwähnung einer Ausnahmebestimmung gleichkomme. Dies ist aber keine rechtliche Absicherung wie bei den anderen Abkommen. Die SAB ist deshalb der Überzeugung, dass für diese Bereiche im Abkommen klare Ausnahmebestimmungen formuliert und die Bereiche damit «immunisiert» werden müssen. Bei den staatlichen Beihilfen ist unklar, welche effektiv noch zulässig sind und welche nicht. **Das Stromabkommen ist somit aus unserer Sicht ungenügend und kann so nicht verabschiedet werden.**

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU sind von grosser politischer und wirtschaftlicher Tragweite. **Die SAB ist deshalb der Überzeugung, dass die Abkommen einem obligatorischen Referendum und damit dem Volks- und Ständemehr unterzogen werden sollen.**

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stabilisierungsteil

Die SAB sieht in den Abkommen sowohl Chancen als auch Risiken. Zu den Chancen gehören etwa die Fortschritte in der Forschungs- und Bildungszusammenarbeit, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann. Die Aktualisierung der bestehenden Abkommen gibt Stabilität und Planungssicherheit. Zu den Risiken zählen auf der anderen Seite institutionelle Elemente wie die dynamische Rechtsübernahme. Durch diese geraten sektorale Schweizer Eigenheiten unter Druck. Die hohe Regulierungsdichte in der EU wird auch in der Schweiz einen erheblichen Vollzugsaufwand nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und die betroffenen Branchen mit sich bringen.

Das Abkommen über die **Personenfreizügigkeit** ist für die Berggebiete und ländlichen Räume wichtig aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels in der Schweiz. Wichtige Bereiche wie der Tourismus, die Landwirtschaft, das Gesundheitswesen könnten ohne den Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland nicht funktionieren. Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis entspricht weitgehend dem Common understanding. Einzig bei den Spesen konnte keine Einigung erzielt werden. Entscheidend ist aus unserer Sicht der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“. Ein Lohndumping insbesondere in den grenznahen Gebieten wird so vermieden. Durch die Nichtregressionsklausel wird zudem vermieden, dass bei einer Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit geltende Standards aufgeweicht werden. Anders als noch bei institutionellen Rahmenabkommen ist nun auch die Anwendbarkeit der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie geklärt. Diese ist zwar anwendbar, aber mit klaren Ausnahmen für die Schweiz. Der Zuzug von Personen aus dem Ausland wird fokussiert auf Fachkräfte. Der befürchtete Zuzug von Sozialhilfeempfängern und damit eine weitere finanzielle Belastung der Sozialwerke in der Schweiz wird ausgeschlossen.

Das Abkommen über **technische Handelshemmnisse** wird nur punktuell aktualisiert. Die Aktualisierung, vor allem aber die mit dem Gesamtpaket verbundene De-Blockade der festgefahrenen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, liegen im Interesse der Wirtschaft und werden von der SAB unterstützt.

Das **Landwirtschaftsabkommen** wird nur punktuell angepasst und neu ergänzt durch das Abkommen über Lebensmittelsicherheit im Weiterentwicklungsteil. Die Schweiz bleibt weiterhin in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik selbständig. Für dieses Abkommen gelten keine Bestimmungen über staatliche Beihilfen. Streitfälle über die Auslegung des Abkommens können neu einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Der EuGH kann in diesem Bereich jedoch

nicht angerufen werden. Ausgleichsmassnahmen sind nur innerhalb des Landwirtschaftsabkommens oder im Abkommen über Lebensmittelsicherheit möglich. Mit dem angepassten Abkommen wird die Position der schweizerischen Landwirtschaft insgesamt gestärkt, weshalb die SAB dem Abkommen zustimmen kann.

Beim **Landverkehrsabkommen** wird von der SAB ausdrücklich begrüsst, dass bestehende Schweizer Sonderregeln im Strassenverkehr wie das Sonntags- und Nachfahrverbot, das Kabotageverbot, die Gewichtslimiten und die LSVA bestätigt werden. Der internationale **Schienepersonenverkehr** soll liberalisiert werden. Ausländische Bahnbetreiber sollen also künftig auch Bahnverbindungen in die Schweiz anbieten können und umgekehrt. Gute internationale Bahnverbindungen liegen im Interesse der Schweiz. Dies ist besonders wichtig für den Tourismus aber auch für eine möglichst klimaverträgliche Verkehrspolitik. Die SAB hatte in ihrer Stellungnahme zum Common understanding gefordert, dass die Öffnung des Schienenpersonenverkehrs nicht zu Lasten des Service public in der Schweiz gehen dürfe. Der Binnenverkehr sei vom Geltungsbereich auszunehmen. Ebenso müssen der Taktfahrplan, das Tarifsystem und der direkte Verkehr in der Schweiz rechtlich abgesichert werden. Diese Bedingungen werden mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis erfüllt. Die SAB kann deshalb nun dem Verhandlungsergebnis zustimmen.

Die SAB hatte sich beim Common understanding nicht zum **Luftverkehrsabkommen** geäussert. Im nun vorliegenden Verhandlungsergebnis werden die Kabotagerechte ausgedehnt. Schweizer Fluggesellschaften können somit in Zukunft auch Binnenflüge innerhalb der EU anbieten und ausländische Unternehmen können dies auch in der Schweiz tun. Diese Ausdehnung der Kabotagerechte liegt im Interesse der Fluggäste und insbesondere des Tourismus. Als kritisch erachtet die SAB die Regeln zu staatlichen Beihilfen. Staatliche Beihilfen für Regionalflughäfen sind in der EU nur bis 2027 erlaubt. Regionalflughäfen wie Samedan, Grenchen, Belp, Sion usw. können in der Schweiz ohne staatliche Unterstützung kaum funktionieren. Für diese Regionalflughäfen müssten somit Ausnahmebestimmungen betreffend staatlicher Beihilfen festgelegt werden.

Auch die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein Interesse, dass die Schweiz wieder an allen **Europäischen Programmen** teilnehmen kann. Etliche Projekte insbesondere im Rahmen von Horizon Europe, Digital Europe und Erasmus+ haben einen direkten Bezug zu den Berggebieten und ländlichen Räumen. Bedeutende Forschungseinrichtungen im Berggebiet von internationalem Ruf wie die WSL sind auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen. Zahlreiche weitere Berggebietsakteure können in diesen Programmen mitwirken und so in einem gesamteuropäischen Verbund neues oder zusätzliches Wissen generieren. Die SAB begrüsst deshalb die Bestrebungen, die Assoziierung so schnell als möglich wieder aufzunehmen. Bei Horizon Europe soll diese bereits rückwirkend auf dem 1. Januar 2025 erfolgen.

Anders als noch beim institutionellen Rahmenabkommen sind die **institutionellen Elemente** nun direkt in die einzelnen bestehenden und neuen Binnenmarktverträge integriert. Für jedes der Abkommen wird ein eigener gemischter Ausschuss eingerichtet, der bei Streitfällen entscheiden muss. Nur beim Landwirtschaftsabkommen und Abkommen über den Kohäsionsbeitrag wird der EuGH nicht angerufen. Hier sind die Entscheide des Schiedsgerichtes abschliessend und bindend. Bei den Abkommen über Personenfreizügigkeit, MRA, Land- und Luftverkehr, Strom und Gesundheit kann der **EuGH** bei

Fragen der Auslegung von EU-Recht angehört werden. Dessen Entscheidungen sind für das Schiedsgericht bindend. Das Schiedsgericht entscheidet anschliessend auf Basis des Abkommens.

Können Streitfälle nicht einvernehmlich geregelt werden, so können **Ausgleichsmassnahmen** ergriffen werden. Diese müssen verhältnismässig sein. Die Ausgleichsmassnahmen können wiederum angefochten werden und das Schiedsgericht entscheidet über die Verhältnismässigkeit. Die SAB hatte in der Stellungnahme zum Common understanding gefordert, dass Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb des jeweiligen Abkommens und nicht auch in anderen Abkommen ergriffen werden dürfen. Diese Forderung ist leider nur beim Landwirtschaftsabkommen und beim Gesundheitsabkommen erfüllt. Bei allen anderen Binnenmarktverträgen können Ausgleichsmassnahmen sowohl innerhalb des Abkommens als auch in den anderen Abkommen ergriffen werden.

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU führt in mehreren Abkommen (MRA, Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Strom) zu einer **dynamischen Rechtsübernahme**. In Bereichen wie z.B. der Lebensmittelsicherheit werden direkt anwendbare EU-Rechtsakte in die Schweizerische Gesetzgebung integriert. Dies erhöht tendenziell die Komplexität der Gesetzgebung in der Schweiz und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und betroffenen Branchen. Die Schweiz erhält auf der anderen Seite ein Mitspracherecht (decision shaping) aber kein Mitentscheidrecht. Die dynamische Rechtsübernahme wird insbesondere für die politischen Prozesse und Kompetenzen in der Schweiz eine Herausforderung darstellen. Die Verfahren mit Vernehmlassung, parlamentarischer Beratung sowie Initiativ- und Referendumsrecht müssen gewahrt bleiben. Beim Decision shaping fordern wir, dass die Bundesverwaltung auch die je nach Abkommen betroffenen Branchen in die Meinungsfindung einbezieht und nicht nur eine verwaltungsinterne Sicht in die Diskussionen mit der EU einbringt. Dieser Einbezug der betroffenen Branchen muss institutionalisiert und formalisiert werden.

Bezüglich **staatlicher Beihilfen** konnten mit dem Common understanding und auch mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis verschiedene offene Fragen geklärt werden. Für die SAB ist entscheidend, dass die Regeln über staatliche Beihilfen nur für zwei bestehende Abkommen (Landverkehr und Luftverkehr) sowie für zukünftige Abkommen und hier insbesondere das Stromhandelsabkommen gelten sollen. Service-public-Leistungen wie der regionale Personenverkehr, die postalische Grundversorgung oder staatliche Garantien für Kantonalbanken sind somit nicht betroffen. Diese Position muss auch bei einer allfälligen späteren Weiterentwicklung der Abkommen oder dem Abschluss neuer Abkommen unbedingt aufrechterhalten werden. Die EU kennt ein äusserst komplexes Regelwerk über staatliche Beihilfen, das sich in der Praxis laufend weiter entwickelt. Entsprechend ist auch die Kontrolle der staatlichen Beihilfen eine komplexe Angelegenheit. Die EU pocht zwar auf die Einhaltung dieser Regeln, gewährt aber selber unzählige staatliche Beihilfen. Es ist deshalb richtig, dass gerade in diesem Bereich auch der Zwei-Pfeiler Ansatz zur Anwendung gelangt. Die Schweiz soll die Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen in den betroffenen Bereichen selber überwachen.

Die SAB hat sich in der Vergangenheit zustimmend zum sogenannten **Kohäsionsbeitrag** geäussert. Die SAB steht regelmässig in Kontakt mit Berggebietsvertretern aus dem Karpatenraum und den Balkanländern und kennt von daher deren schwierige Situation. Die Schweiz kann hier ihr Know how in der Berggebietsentwicklung einbringen. Die SAB kann dementsprechend auch einer Weiterführung des Kohäsionsbeitrages grundsätzlich zustimmen. Nicht

einverstanden sind wir hingegen mit der Höhe des Beitrages und der fehlenden Finanzierung. Der Bundesrat muss zwingend aufzeigen, wie er den Kohäsionsbeitrag finanzieren will. Dabei darf diese Finanzierung nicht zu Lasten bestehender Aufgaben gehen. Der Kohäsionsbeitrag soll also nicht durch weitere Sparmassnahmen finanziert werden. Grundsätzlich sollen jene Bereiche zur Finanzierung beitragen, welche von den aktualisierten und neuen Abkommen profitieren.

Weiterentwicklungsteil

Die Abkommen des Weiterentwicklungsteils können nur in Kraft treten, wenn zuvor der Stabilisierungsteil in Kraft getreten ist. Die Abkommen des Weiterentwicklungsteils sind untereinander nicht verknüpft, sondern können einzeln diskutiert werden.

Von den drei neuen Abkommen steht die SAB dem vorgeschlagenen **Stromabkommen** kritisch gegenüber. Der schweizerische Strommarkt ist eng verflochten mit dem europäischen Strommarkt. Die Schweiz muss ohne Einschränkungen Strom importieren und exportieren können und als gleichberechtigter Partner am Stromhandel sowie in den Gremien zur Regulation des Strommarktes teilnehmen können. Diesbezüglich ist positiv zu würdigen, dass beim vorgesehenen Abkommen die Kapazitäten an der Grenze für den Import in die Schweiz nicht mehr beschränkt werden könnten. Dies gilt zumindest auf dem Papier. Ob das bei einer europaweiten Krise aber auch so wäre, daran sind Zweifel angebracht. In einer Krise denkt jeder Staat zuerst an sich. Der Abschluss eines Stromhandelsabkommens wird zudem dazu führen, dass die Schweiz den Strommarkt liberalisieren muss. Das Abkommen enthält zwar entsprechende Bestimmungen, doch sind diese schwächer formuliert als die aktuellen Bestimmungen im StromVG. Die SAB hatte zudem bereits beim Common understanding gefordert, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gewahrt bleiben muss. Diese Kompetenzverteilung wird nun aber in Frage gestellt, insbesondere bei den Vorgaben zur Entflechtung von Swissgrid und den grösseren Verteilnetzbetreibern. Gemäss dem erläuternden Bericht wären davon 17 Verteilnetzbetreiber betroffen. Positiv zu würdigen ist, dass das Abkommen keine neuen Auflagen im Umweltbereich bringt und dies vertraglich abgesichert ist. Auch dies war ein Anliegen der SAB.

Bei den staatlichen Beihilfen werden in Anhang III zum Stromabkommen explizit eine Reihe von Ausnahmen aufgelistet, welche als Zulässig erachtet werden: Investitionsbeiträge für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, befristete Befreiung von Wasserzinsen, gleitende Marktprämie für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen, Garantien für Geothermie-Anlagen, Entschädigungen für Restwassermassnahmen, Entschädigungen für die ökologische Sanierung von Wasserkraftanlagen. Diese Ausnahmeregelungen gelten allerdings nur für eine Übergangsfrist von sechs bis zehn Jahren. Danach muss eine Prüfung durch die Beihilfebehörde in der Schweiz erfolgen. Die aufgelisteten Fördermassnahmen sind somit nur vorübergehend abgesichert. Nicht als Ausnahme aufgenommen wurde u.a. die Marktprämie für Grosswasserkraft (Art. 30 Energiegesetz). Ebenfalls nicht explizit aufgeführt als Ausnahmen werden die Konzessionsvergabe bei Wasserkraftanlagen, der Heimfall und der Wasserzins. Der

Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass diese durch die Nicht-Erwähnung als Ausnahmen gelten. Aus Sicht der SAB ist dies eine ungenügende Absicherung. In den anderen Abkommen wurden die Ausnahmen explizit aufgeführt. Es ist nicht verständlich, warum das im Stromabkommen zu diesen Punkten nicht auch möglich sein sollte. Die genannten Bereiche könnten so explizit «immunisiert» werden.

Aufgrund der verschiedenen aufgeführten Kritikpunkte kommt die SAB zum Schluss, dass das Stromabkommen zum jetzigen Stand nicht unterzeichnet werden kann.

Beim neuen Abkommen über **Lebensmittelsicherheit** ist entscheidend, dass die Agrarpolitik per se nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fällt. Die schweizerische Agrarpolitik muss somit nicht mit der EU-Agrarpolitik harmonisiert werden. In der Schweiz geltende Standards beispielsweise im Tierschutz und bei der Lebensmittelsicherheit wurden abgesichert. Ebenso die bisher geltenden Regeln bezüglich gentechnisch veränderter Organismen GVO. Aus Sicht der SAB kann man dementsprechend dem Abkommen über Lebensmittelsicherheit zustimmen.

Die SAB hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Common understanding nicht zum neuen **Gesundheitsabkommen** geäußert. Das Gesundheitsabkommen verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU insbesondere bei grenzüberschreitenden gesundheitlichen Krisensituationen und der Vorbereitung darauf. Das Abkommen weist einen relativ eingeschränkten Geltungsbereich auf und Ausgleichsmassnahmen sind nur innerhalb des Abkommens möglich. Das Abkommen kann grundsätzlich unterstützt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung im Inland erfordert die Anpassung zahlreicher Rechtsakte. Auf Grund der grossen Tragweite dieses Paketes ist die SAB der Auffassung, dass die Abkommen nicht nur dem fakultativen, sondern dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müssen.

Die dynamische Rechtsübernahme erhöht tendenziell die Komplexität der Gesetzgebung in der Schweiz und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und betroffenen Branchen. Die Schweiz erhält auf der anderen Seite ein Mitspracherecht (Decision shaping). Bei diesem Decision shaping fordern wir, dass die Bundesverwaltung auch die je nach Abkommen betroffenen Branchen in die Meinungsfindung einbezieht und nicht nur eine verwaltungsinterne Sicht in die Diskussionen mit der EU einbringt. Dieser Einbezug der betroffenen Branchen muss institutionalisiert und formalisiert werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz Die staatlichen Beihilfen sind aus Sicht der SAB einer der kritischsten Teile der Vorlage. Die EU erlässt zwar immer wieder neue Vorschriften über staatliche Beihilfen, gewährt selber aber unzählige Ausnahmen. Die Beihilferegeln entwickeln sich auf laufend weiter, weshalb sie dermassen komplex und für Ausenstehende nur schwer verständlich sind.			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>Für die SAB ist entscheidend, dass der Geltungsbereich der Regeln über staatliche Beihilfen klar beschränkt wurde auf das Landverkehrsabkommen, das Luftverkehrsabkommen und das neue Stromabkommen. Andere Bereiche, ausserhalb dieses Geltungsbereiches wie z.B. die postalische Grundversorgung, die Versorgung mit Telekom-Diensten oder kantonale Grundversorgungsleistungen wie z.B. Staatsgarantien für Kantonalbanken fallen somit nicht unter die Regeln für staatliche Beihilfen. Ebenso entscheidend ist für die SAB die Einhaltung des Zwei-Pfeiler-Prinzips. Staatliche Beihilfen in der Schweiz dürfen nicht durch eine EU-Behörde kontrolliert werden. Dafür ist eine Kontrollbehörde in der Schweiz zu bezeichnen. Genau in diesem Punkt ist die SAB aber mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden. Der Bundesrat will die WEKO als alleinige Kontrollbehörde einsetzen. Die SAB lehnt dies ab. Die Prüfung der Einhaltung der Regeln zu den staatlichen Beihilfen ist vielmehr den bereits bestehenden sektoriellen Regulationsbehörden zuzuordnen. Konkret sind dies die Railcom und die Elcom. Diese verfügen über das nötige Fachwissen und sind international bestens vernetzt. Im Bereich Luftfahrt werden die Aufgaben bereits durch die WEKO wahrgenommen und können dort verbleiben.</p> <p>Die SAB lehnt entsprechend auch die diesbezüglichen Aufgabenerweiterungen für die WEKO im Rahmen der gleichzeitig eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes ab.</p>			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3	Artikel vollständig umformulieren.	Die Aufgaben sind nicht der WEKO sondern den zuständigen sektoriellen Regulationsbehörden zuzuordnen.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Die SAB lehnt das vorgeschlagene neue Stromabkommen zum aktuellen Zeitpunkt ab. Dementsprechend lehnen wir auch die vorgeschlagene Umsetzung in der Schweiz ab.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis für die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU stellt gegenüber dem ursprünglich geplanten institutionellen Rahmenabkommen einen wesentlichen Fortschritt dar und kann nicht mehr mit diesem verglichen werden. Die wesentlichsten Eckpunkte des Common understandings von Ende 2023 konnten erfüllt und teilweise sogar zugunsten der Schweiz noch verbessert werden.

Die nun vorliegenden Verhandlungsergebnisse weisen sowohl Chancen als auch Risiken auf. Die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein Interesse an stabilen Beziehungen zur Europäischen Union. Die SAB unterstützt deshalb den Stabilisierungsteil des Paketes. Als nach wie vor kritisch erachten wir einige institutionelle Aspekte. So muss insbesondere in Bereichen mit dynamischer Rechtsübernahme sicher gestellt werden, dass auch die betroffenen Kantone, Gemeinde und Branchen beim Decision Shaping aktiv einbezogen werden. Bei der Kontrolle der staatlichen Beihilfen ist das Zwei-Pfeiler-Prinzip richtig, jedoch darf die Kontrolle in der Schweiz nicht der WEKO, sondern den sektoriellen Regulierungsbehörden zugeordnet werden. Vor allem aber ist das «Preisschild» für die Abkommen zu hoch und dessen Finanzierung nicht gewährleistet. Die SAB fordert deshalb vom Bundesrat, dass er aufzeigt, wie die jährlich rund 1,4 Mrd. Fr. bereit gestellt werden können. Aus Sicht der SAB dürfen diese zusätzlichen Ausgaben auf keinen Fall zu Lasten bestehender Aufgaben im Inland gehen. Vielmehr müssen vor allem jene Kreise ihren Beitrag zur Finanzierung leisten, welche von der Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen am meisten profitieren.

Bei den drei vorgeschlagen neuen Abkommen (Weiterentwicklungsteil) kann die SAB dem Abkommen über Lebensmittelsicherheit und dem Gesundheitsabkommen zustimmen. Mit dem Stromabkommen ist die SAB jedoch nicht einverstanden und lehnt es zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Abschliessend halten wir zudem nochmals fest, dass aus unserer Sicht die Abkommen aufgrund ihrer Tragweite dem obligatorischen Referendum, also sowohl dem Volks- als auch dem Ständemehr unterstellt werden müssen.